

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. Juli 1992

153. Stück

444. Verordnung: Änderung der Verordnung über Teile oder Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen
445. Verordnung: Empfohlene Impfungen
446. Kundmachung: Aufhebung einer Wortfolge im § 3 Abs. 2 zweiter Satz des Apothekengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
447. Kundmachung: Aufhebung einer Wortfolge im § 28 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 durch den Verfassungsgerichtshof

### 444. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über Teile oder Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 97/1988, 743/1988 und 366/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Anlage zur Verordnung über Teile oder Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 195/1982, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 668/1987 und 8/1990 wird wie folgt geändert:

1. Die Position „aus 4403 99 B“ lautet:

- „aus 4403 -- Holz und Waren aus Holz,  
aus 4404 -- von den in den Anhängen I  
aus 4407 -- oder II erfaßten Baumfarnen  
aus 4408 -- (Cyatheaceae, Dicksoniaceae)  
aus 4409 -- sowie von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten  
aus 4412 -- Hölzern und Wurzeln  
aus 4413 00  
aus 4414 00  
aus 4415 --  
aus 4416 00  
aus 4417 00  
aus 4418 --  
aus 4419 00  
aus 4420 --  
aus 4421 --“

2. Nach Position „aus 8302 10, (40) und 50“ wird eingefügt:

- „aus 8901 -- Schiffe, Yachten und andere  
aus 8903 -- Boote, ganz oder mit Teilen  
aus Holz, von den in den  
Anhängen I oder II erfaßten  
Baumfarnen (Cyatheaceae,  
Dicksoniaceae) sowie von den  
in den Anhängen I, II oder III  
erfaßten Hölzern und Wur-  
zeln“

3. Die Positionen „aus 9201 --, aus 9202 --, aus 9203 00, aus 9204 --, aus 9207 --, aus 9209 (90)“ werden durch die nachstehende Position ersetzt:

- „aus Kapitel 92 Musikinstrumente sowie Teile  
und Zubehör davon, ganz oder  
mit Teilen aus Stoßzähnen,  
Hörnern oder Schildpatt, von  
den in den Anhängen I, II oder  
III erfaßten Narwalen, Wal-  
rossen, Elefanten, Nashörnern  
oder Schildkröten, oder ganz  
oder mit Teilen aus Holz, von  
den in den Anhängen I oder II  
erfaßten Baumfarnen (Cy-  
atheaceae, Dicksoniaceae) so-  
wie von den in den Anhängen  
I, II oder III erfaßten Hölzern  
und Wurzeln“

4. Die Position „aus 9403 --“ lautet:

- „aus 9401 -- Möbel und Teile davon, ganz  
aus 9403 -- oder mit Teilen aus Stoßzäh-  
nen, Hörnern oder

Schildpatt, von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Narwalen, Walrossen, Elefanten, Nashörnern oder Schildkröten, oder ganz oder mit Teilen aus Holz, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Baumfarnen (Cyatheaceae, Dicksoniaceae) sowie von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Hölzern und Wurzeln

aus 9406 00

Vorgefertigte Gebäude, ganz oder mit Teilen aus Holz, von den in den Anhängen I oder II erfaßten Baumfarnen (Cyatheaceae, Dicksoniaceae) sowie von den in den Anhängen I, II oder III erfaßten Hölzern und Wurzeln“

Lacina

#### **445. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über empfohlene Impfungen**

Gemäß § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1991, wird verordnet:

§ 1. Impfungen im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes sind:

1. Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus (Wundstarrkrampf) und Pertussis (Keuchhusten);
2. Impfungen gegen Poliomyelitis (Kinderlähmung);
3. Impfungen gegen Masern, Mumps und Röteln;
4. Impfungen gegen Frühsommermeningoenzephalitis;
5. Impfungen gegen Haemophilus influenzae b.

§ 2. Eine Impfung gegen Tuberkulose stellt eine Impfung im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes dann dar, wenn eine erhöhte Tuberkuloseansteckungsgefahr besteht.

§ 3. Eine Impfung gegen Hepatitis B stellt eine Impfung im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes dann dar, wenn ein berufliches Expositionsrisiko gegeben ist.

§ 4. Eine Impfung gegen Tollwut stellt eine Impfung im Sinne des § 1 b Abs. 2 des Impfschadengesetzes dann dar, wenn es sich um eine

praeexpositionelle Schutzimpfung bei Angehörigen gefährdeter Berufe handelt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über empfohlene Impfungen vom 15. Oktober 1991, BGBl. Nr. 530, tritt mit Ablauf des 30. November 1991 außer Kraft.

Ausserwinkler

#### **446. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge im § 3 Abs. 2 zweiter Satz des Apothekengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Juni 1992, G 2/92-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. Juli 1992, die Wortfolge „, wenn es sich aber um die Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten handelt, in denen bereits eine Apotheke besteht, zehn Jahre“ im § 3 Abs. 2 zweiter Satz des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1990, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

#### **447. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge im § 28 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1992, G 317/91-8, G 318/91-8, G 16/92-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 8. Juli 1992, im § 28 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, die Wortfolge „1. a) ihm die Erbringung des vorgeschriebenen

Befähigungsnachweises wegen seines Alters, seiner mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, oder b) wenn besondere örtliche Verhältnisse für die Erteilung der Nachsicht sprechen, und 2.“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

**Vranitzky**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.